

vexatoires, au moins à première vue. Mais ces restrictions ont leur base dans la loi et dans la manière dont la loi comprend la régle des postes. On ne peut d'ailleurs guère parler d'une limitation grave de la liberté individuelle lorsqu'elle ne se traduit que par le paiement d'un montant minime de taxe.

7. — Il est bien entendu que le procédé du recourant ne paraît illicite que parce qu'il s'agissait de lettres préparées pour l'expédition à Genève. S'il arrive au recourant, ainsi qu'il l'allègue dans le recours, de relire et de signer des lettres dans le train, il est autorisé à les consigner à la poste en route, tout en profitant, le cas échéant, de la taxe locale. Dans ce cas, en effet, ses lettres parviendront dans le rayon local sans qu'il y ait eu empiètement sur la régle des postes.

*Par ces motifs, le Tribunal fédéral*  
rejette le recours.

## V. BEAMTENRECHT

### STATUT DES FONCTIONNAIRES

#### 35. Urteil der Kammer für Beamten-sachen vom 24. Juni 1929 i. S. Wälchli gegen Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen.

Beamtenrecht. — Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, die vor Inkrafttreten des Beamten-gesetzes nach der damals geltenden Ordnung und von den damals zuständigen Behörden beurteilt und dadurch erledigt worden sind, können nicht durch Klage gemäss Art. 60 Beamten-gesetz einer nachträglichen Überprüfung durch das Bundesgericht unterstellt werden.

1. — Durch Bundesgesetz vom 1. Februar 1923 betreffend die Organisation und Verwaltung der SBB wurde die Verwaltung der SBB reorganisiert. Die Kreisdirektionen Basel und St. Gallen wurden aufgehoben. Den Beamten,

deren Stellen infolge der Reorganisation wegfielen, wurden soweit möglich andere Ämter, z. T. unter Versetzung an andere Dienstorte, zugewiesen. Die Beamten, die nicht weiter beschäftigt werden konnten, wurden pensioniert. Zur Erleichterung der Reorganisation ermächtigt das Gesetz den Bundesrat, Beamten, deren Stellen infolge der Neuordnung aufgehoben werden, neben der ihnen zustehenden Pension eine angemessene Abfindung verabfolgen zu lassen (Art. 32). Für das Mass der Abfindung bei einer derartigen vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand enthält eine Verfügung der Generaldirektion der SBB vom 4. Mai 1923 Richtlinien, nach denen ein Zuschuss zur Pension vorgesehen ist. Die Generaldirektion bestimmt die Dauer der Ausrichtung des Zuschusses unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Leistungsfähigkeit und der Erwerbsaussichten des zu Pensionierenden (Richtlinien III 2). Für Regelfälle sollte sich die Zahl der Abfindungsmonate nach den im Zeitpunkte des Dienstaustrittes, spätestens am 31. März 1924 zurückgelegten Altersjahren richten, bei 52 Altersjahren auf 56 Abfindungsmonate belaufen (Richtlinien, Anhang).

2. — Der Kläger Arnold Wälchli, geboren am 6. Januar 1874, hatte seit 1895 im Bahndienst gestanden. Er war zunächst Vorarbeiter und Werkführergehilfe in der Werkstätte Bellinzona der Gotthardbahn gewesen und hatte schliesslich von 1914 bis 1924 den Posten eines Departementssekretärs beim Baudepartement der Kreisdirektion II der SBB in Basel versehen.

Bei der Reorganisation im Jahre 1923 hat sich die Kreisdirektion II der SBB gegen die Pensionierung Wälchlis ausgesprochen. Er wurde, einem bei Befragung eventuell (für den Fall der Ablehnung seines Antrages auf Pensionierung mit Abfindung) geäusserten Wunsche entsprechend, auf den 1. April 1924 nach Luzern versetzt. Die ihm dort zugewiesene Stellung beim Obermaschineningenieur des Kreises Luzern scheint den Fähigkeiten Wälchlis nicht entsprochen zu haben.

Wälchli entschloss sich, nochmals um Pensionierung mit Abfindung einzukommen und reichte am 22. März 1925 ein dahingehendes Gesuch bei der Kreisdirektion Luzern ein. Das Gesuch wurde von der Kreisdirektion Luzern in zustimmendem Sinne begutachtet, von der Generaldirektion aber ablehnend beschieden. Der Oberbetriebschef hatte sich gegen die Pensionierung ausgesprochen, da Wälchli noch durchaus leistungsfähig sei und bei der Generaldirektion in Bern eine seinen Fähigkeiten und seinem Range entsprechende Verwendung finden könne. Die Generaldirektion verfügte demgemäss gleichzeitig die Versetzung Wälchlis nach Bern und teilte ihn der Abteilung des Oberbetriebschefs zu mit der Weisung, die neue Stelle sobald als möglich anzutreten.

Wälchli lehnte die Versetzung unter Berufung auf seinen Gesundheitszustand und seine persönlichen Neigungen ab. Wiederholte Versuche, Wälchli zur Übersiedelung nach Bern zu veranlassen, blieben ohne Erfolg. Wälchli hielt sein Begehren auf Pensionierung mit Abfindung aufrecht. Er stützte sich dabei einerseits auf seine Abneigung gegen eine nochmalige Versetzung und verlangte andererseits Gleichbehandlung mit andern Beamten, denen Abfindungen bei der Pensionierung gewährt worden seien.

Hierauf versetzte die Generaldirektion Wälchli auf den 1. Januar 1926 in den Ruhestand und billigte ihm als Abfindung einen Zuschuss zur Pension im Rahmen seiner bisherigen Besoldung (abzüglich des Versicherungsbeitrages) auf die Dauer eines Jahres zu (Beschluss vom 24. Dezember 1925). Wälchli hat sich diesem Beschluss unterzogen, kam aber mit Eingabe vom 7. April 1928 an die Generaldirektion der SBB auf den Beschluss zurück mit dem Antrag auf Wiedererwägung desselben und auf angemessene Erstreckung der ihm anlässlich der Pensionierung gewährten Abfindung. Die Generaldirektion der SBB lehnte das Gesuch ab.

3. — Mit Klage vom 6./11. März 1929 erhebt Wälchli

Anspruch auf Zuerkennung einer Abfindung in Form eines Zuschusses zu seiner Pension auf die Dauer von zwei Jahren.

*Die Kammer für Beamtenachen zieht in Erwägung :*

1. — Nach Art. 60 Beamtengesetz und Art. 17 VDG urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz über streitige vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund aus dem Beamtenverhältnis. Prozessual ist für die Erledigung dieser Streitigkeiten der Weg des direkten Prozesses, im Unterschied zu der verwaltungsrechtlichen Beschwerde gegen Verfügungen und -Entscheidungen, vorgesehen. Die Abgrenzungen in zeitlicher Beziehung, die das VDG für die Zuständigkeit des Bundesgerichts in Beschwerdefällen vorsieht (Art. 54 Abs. 1) finden auf direkte Klagen gegen den Bund nicht Anwendung. Die Gesetzgebung lässt die Geltendmachung solcher Ansprüche, abgesehen von Vorschriften bundesrechtlicher Spezialerlasse, die hier nicht in Betracht fallen, unbeschränkt zu. Besonders ist die Zuständigkeit des Bundesgerichts nicht davon abhängig, ob der Rechtsgrund, auf den sich der Anspruch stützt, vor oder nach Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes oder des VDG entstanden ist.

Daraus folgt nun aber nicht, dass jeder vermögensrechtliche Anspruch aus dem Bundesbeamtenverhältnis gestützt auf die genannten Vorschriften der Gesetzgebung vor Bundesgericht erhoben werden kann. Ansprüche, die nach der vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes und des VDG geltenden Ordnung von den damals zuständigen Behörden beurteilt worden sind und damit eine Erledigung im gesetzlichen Verfahren gefunden haben, sind keine « streitigen » Ansprüche im Sinne der Gesetzgebung. Die durch das Beamtengesetz eröffnete und vom VDG übernommene Neuordnung des Rechtsweges ist nicht dazu bestimmt, Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, die vor Einführung dieser Ordnung über einen Anspruch ergangen sind und das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Anspruchs in dem Verfahren festgestellt haben,

das zur Zeit der Erhebung des Anspruches galt, nachträglich einer Überprüfung durch die Gerichtsinstanz zu unterwerfen. Vielmehr muss es in diesen Fällen bei der Feststellung der Rechtslage durch die zuständige Verwaltung sein Bewenden haben. Ebenso verhält es sich bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe eines vermögensrechtlichen Anspruchs gegen den Bund aus dem Beamtenverhältnis.

Der Kläger hatte im Jahre 1925 einen Anspruch auf Pensionierung mit Abfindung nach Art. 32 des BG über die Organisation und Verwaltung der SBB, vom 1. Februar 1923, und nach der von der Generaldirektion der SBB am 4. Mai 1923 hiezu erlassenen Verfügung erhoben und ist von der Generaldirektion der SBB, als der zuständigen Behörde, durch Beschluss vom 24. Dezember 1925 in den Ruhestand versetzt worden, wobei ihm eine Abfindung für die Dauer eines Jahres zuerkannt wurde. Ein Zurückkommen auf diesen Beschluss im Sinne einer Verlängerung der Abfindungsdauer ist von der verfügenden Verwaltungsbehörde am 22. Juni 1928 abgelehnt worden. Eine Überprüfung der Gesetzmässigkeit und Angemessenheit des vom Kläger erhobenen Anspruchs durch das Bundesgericht wäre als Revision einer im gesetzlichen Verfahren erledigten Streitfrage zu charakterisieren. Eine solche Revision lehnt das Bundesgericht nach bestehender Praxis als im Widerspruch mit dem Sinn und Zweck der durch das neue Beamtengesetz und das VDG geschaffenen Neuordnung ab (Urteil vom 29. April 1929 i. S. Ackermann, BGE 55 I S. 39 ff. Erw. 1). Auf das Begehren des Klägers um Abänderung des Beschlusses der Generaldirektion der SBB vom 24. Dezember 1925 im Sinne einer Verlängerung der ihm anlässlich der Pensionierung zugesprochenen Abfindung, ist deshalb nicht einzutreten.

2. — . . . . .

*Demnach erkennt die Kammer für Beamtenachen :*

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

## VI. VERFAHREN

### PROCÉDURE

#### 36. Urteil vom 3. Oktober 1929 i. S. Weber gegen Zürich.

Die Frist zur Einreichung der verwaltungsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht wird bestimmt durch die amtliche Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung, nicht durch die tatsächliche Kenntnissnahme des Betroffenen.

Durch Entscheid der Militärdirektion des Kantons Zürich vom 2. Juli 1929 ist eine Beschwerde des Rekurrenten betreffend Militärpflichtersatz in Bezug auf die Veranlagung des ersatzpflichtigen Einkommens abgewiesen worden. Der Entscheid ist dem Rekurrenten am 5. Juli 1929 postamtlich zugestellt worden.

Mit Eingabe vom 6. September 1929 beschwert sich der Rekurrent über den kantonalen Rekursentscheid und beantragt Herabsetzung des ersatzpflichtigen Einkommens.

Auf Befragen erklärt der Rekurrent, der kantonale Rekursentscheid sei ihm « wirklich erst am 15. August a. c. nach Rückkunft von längerer Abwesenheit » zugekommen. Die Rekursfrist könne erst von diesem Datum an gerechnet werden. Übrigens sei auf dem Steuerzettel eine Rekursfrist von 60 Tagen angegeben.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Nach Art. 178, Ziffer 3 OG in Verbindung mit Art. 13 VDG beträgt die Frist zur Einreichung verwaltungsgerichtlicher Beschwerden an das Bundesgericht 30 Tage von der Eröffnung oder Mitteilung der Verfügung oder des Erlasses an gerechnet. Für die Fristberechnung ist also das Datum der amtlichen Zustellung massgebend, nicht das Datum, an welchem der Betroffene von der Entscheidung tatsächlich Kenntnis nimmt. Demgemäss